

27.11.97

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 26 a Abs. 1 BRRG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 26 a Abs. 1 die Worte „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung des neu geschaffenen Instituts der Teildienstfähigkeit auf Beamtinnen und Beamte, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht sinnvoll. Zum einen würde dieser betroffene Personenkreis bereits in vielen Fällen einen vergleichsweise hohen Ruhegehaltsanspruch haben, so daß die Motivation, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiter mit den verfügbaren Kräften Dienst zu leisten, relativ beeinträchtigt wird. Es würden also gerade die Fälle, in denen auch auf seiten der Betroffenen ein hohes Interesse an weiterer Dienstleistung allein aus wirtschaftlichen Gründen bestehen kann, ausgeschlossen. Auf diese Weise ließe sich auch über den gemäß Art. 1 Nr. 4 (§ 26 a Abs. 5 BRRG) des Entwurfs begrenzten Geltungszeitraum bis Ende 2004 der neuen Regelung keine hinreichend sichere Erkenntnis über den personalwirtschaftlichen Nutzen des Modells Teildienstfähigkeit gewinnen. Dagegen ist nicht zu erkennen, welcher Nachteil darin liegen soll, wenn sämtliche Altersgruppen der Beamtinnen und Beamten potentiell von der Teildienstfähigkeit erfaßt werden.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997